



Bedingungen für das Aufarbeiten von Brennholz und Flächenlosen

Der Kommunal- und Staatswald, sowie Teile des Privatwaldes im Landkreis Göppingen sind zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der Standards ist für die Forstbetriebe von großer Bedeutung. **Die nachfolgenden Bedingungen zur Aufarbeitung von Brennholz und Flächenlosen werden mit dem Kauf von liegendem Brennholz und Flächenlosen anerkannt. Verstöße können zum Entzug der Holzerntegenehmigung führen.**

A Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

1. Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
2. Alleinarbeit mit der Motorsäge oder der Seilwinde ist nicht erlaubt.
3. Der Teilnahmenachweis eines Motorsägen Grundlehrgangs ist Pflicht.
4. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt.
5. Zu ihrer Sicherheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnitenschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnitenschutz und Handschuhe) zu tragen.
6. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden. **Rufnummern für den Notfall sind: 112 oder Vorwahl/19222**
7. Bitte nehmen Sie auf Waldbesucher größtmögliche Rücksicht. Sind die Waldbesucher durch die Aufarbeitung des Flächenloses in Gefahr, müssen Sie die Wege in Absprache mit dem Revierleiter mit rot-weißem Absperrband, Sperrschildern und sofern notwendig mit Warnposten absperren. Diese Absperrung müssen Sie täglich nach Beendigung der Arbeit wieder aufheben.

B Maschinen- und Geräteeinsatz

1. Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit das KWF Prüfzeichen tragen.
2. Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist nur biologisch schnell abbaubares Kettenöl zu verwenden. Aus Rücksicht auf Ihre Gesundheit, empfehlen wir Ihnen auch, anstatt herkömmlicher Mischung, Sonderkraftstoff zu tanken.
3. Beim Einsatz von Seilwinden ist mit größter Sorgfalt vorzugehen, um Schäden am Bestand zu vermeiden
4. **Das Befahren der Waldflächen außerhalb der gekennzeichneten Rückegassen ist aus Gründen des Bodenschutzes streng untersagt.** Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss vom Brennholzverkauf im Landkreis Göppingen.
5. Schonen Sie die Rückegassen, in dem Sie diese möglichst nur bei trockener Witterung oder Frost befahren.

C Fahren im Wald

1. Das Befahren des Waldes ist grundsätzlich nicht erlaubt. Zum Aufarbeiten und Abfahren des Holzes dürfen Sie die Waldwege befahren (max. 30 km/h), es gilt die Straßenverkehrsordnung.

D Aufarbeiten des Holzes

1. Zur Aufarbeitung freigegeben ist nur das zu ihrem Polter gehörende, bzw. das im Flächenlos liegende Brennholz. Nutzholz, durch Nummerierung oder Beschriftung gekennzeichnet, darf nicht aufgearbeitet werden.
2. Stehende Bäume oder Baumteile dürfen nicht umgesägt werden, auch wenn diese dürr sind. Auch gekennzeichnetes, liegendes „Totholz“ ist für die Natur sehr wertvoll und muss liegen bleiben.
3. Wege, Gräben und Wegböschungen entlang von Fahrwegen müssen Sie frei räumen.
4. **Das Holz ist, soweit nicht anders mit Ihrem Förster vereinbart, bis zum 01. März des Jahres aufzuarbeiten.**

E Holzlagerung

1. Kurzfristige Lagerungen von Holz ohne Abdeckung mit Fremdmaterial (Folie, Blech,...) mit mind. 1m Abstand vom Wegrand ist erlaubt. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden (Rindenverletzungen).
2. Die Holzabfuhr sollte bis zum Beginn der nächsten Einschlagsaison (30. September des Jahres) erfolgen. Bei Termenschwierigkeiten stimmen Sie sich bitte mit dem Förster ab.
3. Aufarbeitungsfrist Polterholz siehe Rechnung!

F Haftung

1. Der Forstbetrieb und seine Beschäftigten übernehmen keine Haftung für Schäden aller Art, gegenüber dem Brennholzkäufer oder Dritten. Es besteht kein Unfallversicherungsschutz von Seiten des Forstbetriebs.
2. Der Brennholzkäufer haftet für verursachte Schäden aller Art, die dem Forstbetrieb entstehen.

Tipps zum umweltbewussten und rauchfreien Heizen mit Holz

Holz ist eine umweltfreundliche Energiequelle, da bei seiner Verbrennung nur geringe Schadstoffmengen freigesetzt werden. Für eine optimale Verbrennung muss das Holz jedoch trocken sein, da andernfalls der Heizwert des Brennholzes sinkt und keine vollständige Verbrennung stattfinden kann. Folge davon ist, dass Teer, Ruß und unverbrannte Holzgase die Luft belasten und den Schornstein verschmutzen.

Um stets genügend trockenes Holz zu haben, sollte man einen Vorrat für den zweifachen Jahresbedarf anlegen.

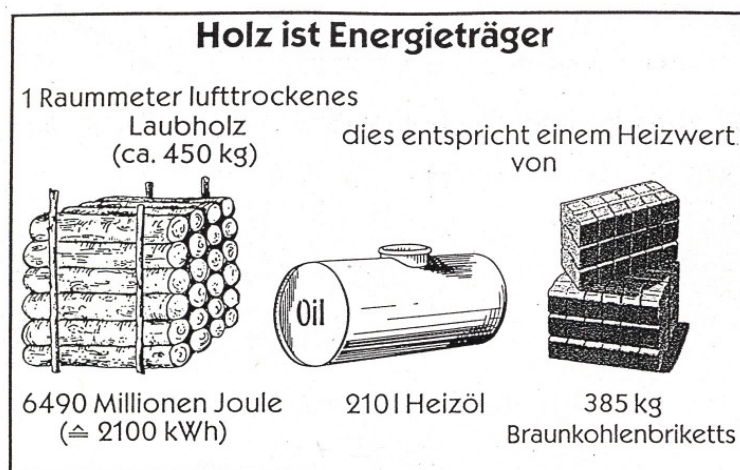
Wichtige Grundsätze hierbei sind:

- Das Holz muss zersägt und gespalten gelagert werden
- Das Holz soll auf etwa 20 cm hohe Unterlagen gelegt werden
- Hinter dem Holzstapel soll ein 10 – 15 cm breiter senkrechter Luftspalt freigelassen werden
- Die Holzbeigen sollen mit einem überragenden Dach vor Regen geschützt werden
- Grundsätzlich muss das Holz trocken und möglichst luftig gelagert werden.

Allerdings enthält auch optimal getrocknetes Holz noch 17 – 20 % Feuchtigkeit, was dem normalen Feuchtigkeitsgehalt der Luft entspricht. Es empfiehlt sich deshalb, Holz in kleinen Mengen ca. 14 Tage vor der Verbrennung in einem beheizten Kellerraum zu lagern.

Eine optimale Ofentemperatur ist bei 700 – 1.000 Grad C erreicht. Bei der Verbrennung ist vor allem auf eine ausreichende Sauerstoffzufuhr und eine gleichmäßige Durchmischung von Luft und den entstehenden Holzgasen zu achten. Deshalb darf die Luftzufuhr nicht gedrosselt werden. Die Brennkammer muss ausreichend groß sein. Kennzeichen für eine saubere Verbrennung ist das Entstehen von feiner weißer Asche nahezu rauchfrei. Bei einer schlechten Verbrennung dagegen entstehen dunkler Holzrauch und Holzruß.

Benutzen Sie Ihren Ofen keinesfalls zur Müllverbrennung! Darunter versteht man auch Sperrholzreste, Pressspanplatten, Möbel und Papierabfälle. Müll gehört in die Abfalltonne! Wird er im Ofen verbrannt, entstehen Stoffe die Gesundheit und Umwelt schädigen!



Unterscheidung Festmeter – Raummeter

Die Maßeinheit der Forstverwaltung ist der Festmeter, das ist ein Kubikmeter reines Holz. Im Gegensatz dazu bezeichnet man mit einem Raummeter einen Kubikmeter aufgesetztes Schichtholz mit den dazwischenliegenden Freiräumen.

1 Festmeter (Fm) = 1,4 Raummeter (Rm)